



Der Vollzug der Kantonsaufgaben des Sozialhilfegesetzes obliegt dem Kantonalen Sozialamt (§ 2 Abs. 2 SHV).

1. Abklärungen

Sozialhilfeunterstützungen sind subsidiär gegenüber sämtlichen gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter (§ 5 Abs. 1 SHG). Die Sozialhilfebehörden haben sämtliche Kostenträger abzuklären (vgl. Kommentar *Aufgaben der Sozialhilfebehörden*). Das Kantonale Sozialamt möchte Rückfragen bei den Gemeinden in diesem Bereich vermeiden.

2. Unterstützungen

Das Kantonale Sozialamt

- trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, wenn diese Personen
 - a. sich im Kanton aufhalten und in keiner Gemeinde Niederlassung haben;
 - b. Kantonsbürgerinnen oder Kantonsbürger sind, die sich ausserhalb des Kantons aufhalten, und der Kanton für sie aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG) vergütungspflichtig ist (§ 31 Abs. 3 SHG).
- verkehrt mit den anderen Kantonen und mit dem Ausland (§ 2 Abs. 2 SHV).
- vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse sowie die Bestimmungen über die Verwandtenunterstützung (§ 33 Abs. 2 SHG).
- richtet die vereinnahmten Beträge der Rückerstattung und der Verwandtenunterstützung nach Einbehalt einer Aufwandpauschale der Niederlassungsgemeinde aus (§ 33 Abs. 3 SHG).
- prüft die Meldungen hinsichtlich des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs der Sozialhilfegesetzgebung. Es lädt die Sozialhilfebehörden widrigenfalls ein, ergangene Unterstützungsverfügungen zu ändern (§ 29 SHV).
- sorgt für die Fortbildung der Personen, die in den Gemeinden mit dem Vollzug des Sozialhilfegesetzes betraut sind (§ 42 Abs. 2 SHG).
- kann in den Gemeinden Prüfungen hinsichtlich des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs der Sozialhilfegesetzgebung vornehmen (§ 30 Abs. 1 SHV).



(Fortsetzung von Seite 1)

3. Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen

Das Kantonale Sozialamt

- vergütet der Niederlassungsgemeinde die Hälfte der angefallenen Kosten für die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen (§ 34 Abs. 2 SHG).

4. Asylsuchende

Der Kanton

- a. weist den Gemeinden die Asylsuchenden anteilmässig zu,
b. richtet den Gemeinden die bundesrechtliche Entschädigung aus,
c. sorgt für die Bereitstellung der bundesrechtlichen Programme für Asylsuchende,
d. kann Erstaufnahmeheime führen (§ 32 Abs. 2 SHG).

5. Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen

Das Kantonale Sozialamt

- bevorschusst Kindern die vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen (§ 22 Abs. 1 SHG).
- hilft Kindern mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen (§ 25 Abs. 1 SHG).
- hilft geschiedenen oder getrennten Ehegatten mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der gerichtlich verfügten Unterhaltsansprüche, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen (§ 25 Abs. 2 SHG).

6. Datenerhebung

Der Kanton

- erhebt halbjährlich zur Bereinigung der Datenbank sowie für die Überprüfung seiner Sozialpolitik die aktuellen Daten der unterstützten Personen aus den Gemeinden.